

Einwohnergemeinde Safnern



Tagesschulverordnung

Tagesschulverordnung der Gemeinde Safnern

1. Tagesschulangebot

- Bereitstellung** **Art. 1** ¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Safnern wird bei ausgewiesener Bedarf jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.
- ² Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.
- Anmeldung** **Art. 2** ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt im Frühling. Die Anmeldung kann nach Erhalt des Stundenplanes angepasst werden sofern dies aufgrund des Stundenplanes nötig ist.
- ² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- ³ In begründeten Fällen ist ein Eintritt im Verlauf des Jahres möglich, sofern genügend Kapazitäten oder Ressourcen vorhanden sind.
- Abmeldung und Beitragsreduktion** **Art. 3** ¹ Austritte aus dem Tagesschulangebot sind während dem Schuljahr grundsätzlich nicht möglich.
- ² Ausnahmen können einzig bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung der familiären oder beruflichen Situation bewilligt werden. Ein begründetes Gesuch ist bis spätestens zwei Monate vor der gewünschten Veränderung an die Schulkommission einzureichen.
- ³ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Beitragsreduktion zur Folge.
- ⁴ Abwesenheiten auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes von mehr als zwei Wochen müssen mit einem Arztzeugnis der Tagesschulleitung gemeldet werden. Während der Dauer des Arztzeugnisses werden die Beiträge erlassen.
- ⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
- ⁶ Der Besuch einzelner Betreuungseinheiten kann verschoben werden, sofern dadurch Betreuungseinheiten wegen mangelnder Auslastung nicht ausfallen.
- Ausschluss** **Art. 4** ¹ Die Ausschlussgründe richten sich nach den kantonalen Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.
- ² Wurden die Elternbeiträge während eines Schuljahres nicht beglichen, kann die Schulkommission die Schülerin oder den Schüler bei der nächsten Anmeldung ausschliessen.
- Mahlzeitengebühren** **Art. 5** ¹ Die Gebühren des Mittagessens betragen 9.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri 1.00 Franken je Kind.

Inkrafttreten

Die Tagesschulverordnung tritt per 1. August 2023 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften und die Tagesschulverordnung vom 1. August 2016 auf.

Genehmigt durch den Gemeinderat Safnern am 15. Dezember 2022.

Safnern, 16. Dezember 2022

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Thomas Winterhalder

Sandra Geider

Publikation

Die Gemeindeverwalterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 12. Januar 2023 publiziert.

Safnern, 16. Dezember 2022

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider